

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Montag, den 25. Juni 1906.

Nr. 37.

Inhalt: **Stoll- und Steuerwesen:**

Ausführungsbestimmungen zu der Tarifnummer 6 und den §§ 34 bis 42 des Reichsteuergesetzes (Strafverb. die Befreiung der Bruchstücke) . . . ©. 673.
Ausführungsbestimmungen zu der Tarifnummer 7 und den §§ 11 bis 12 des Reichsteuergesetzes (Strafverb. die Strafbekämpfung von Personenfahrzeugen) . . . ©. 677.

Ausführungsbestimmungen zu der Tarifnummer 8 und den §§ 53 bis 62 des Reichsteuergesetzes (Umladungsfahrten im Straßverkehr) . . . ©. 684.
Ausführungsbestimmungen zu der Tarifnummer 9 und den §§ 63 bis 66 des Reichsteuergesetzes (Strafverb. die Verbringung einer Güterladung von Bergplätzen) . . . ©. 704.

Stoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung beschloffen, die nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zu

- a) Tarifnummer 6 und den §§ 34—42,
- b) Tarifnummer 7 und den §§ 43—52,
- c) Tarifnummer 8 und den §§ 53—62,
- d) Tarifnummer 9 und den §§ 63—66

des Reichsteuergesetzes vom 3. Juni d. J. mit der Maßgabe zu genehmigen, daß hinsichtlich der zu 6 erlassenen Bestimmungen

1. die Bestimmungen über die Mitwirkung der Polizeibehörden gemäß Übersetzung der ordnungsmäßigen Kennzeichnung und Freistellung der Abgabe bis zum Inkrafttreten der unter den Bundesregierungen vereinbarten Vorschriften über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen nur insoweit in Wirksamkeit treten, als schon jetzt eine polizeiliche Zulassung und Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge erfolgt;
2. die Anmeldeung der Kraftfahrzeuge, welche sich bereits zum 1. Juli 1906 in Gebrauch befinden und die Erlaubnis von Verwaltungsämtern für diese Fahrzeuge bereits vom 26. Juni 1906 an bei den zuständigen Eisenstellen erfolgen kann.

Berlin, den 16. Juni 1906.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Stengel.